

Bescheid

**über die Ergänzung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Juli 2011**

**Zulassungsnummer:
Z-78.4-51**

Antragsteller:
TROX GmbH
Heinrich-Trox-Platz
47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:
Rauchschutzklappe als Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ JZ-RS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 01.12.2011 Geschäftszeichen: III 23.1-1.78.4-16/11

Geltungsdauer
vom: **31. Dezember 2011**
bis: **31. Dezember 2016**

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.4-51 vom 19. Juli 2011.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 "Eigenschaften und Zusammensetzung"

Der Zulassungsgegenstand vom Typ JZ-RS muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern, den Prüfberichten

- Nr. 98/2264 vom 15. Oktober 1999 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München
 - Nr. 210005986 vom 23.09.2011 des Materialprüfamt Nordrhein Westfalen
- und den Konstruktionszeichnungen entsprechen.

Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus:

- dem Rahmen aus 1,25mm starken verzinktem Stahlblech,
- den Lamellen aus 1mm starken verzinktem Stahlblech-Hohlprofil mit beidseitig angeordneten Achshaltern aus Aluminium;
- der Lamellenlagerung, bestehend aus Lagerbuchsen aus Messing sowie Achse und Antriebswelle aus verzinktem Stahl,
- dem Antriebsgestänge aus verzinktem Stahl,
- dem elektrischen Antrieb (Federrücklaufmotor) mit Drehwinkelbegrenzer.

Für den Antrieb des Zulassungsgegenstandes ist der elektrische Federrücklaufmotor vom Typ Belimo AF 24...230 S/SR oder Typ Belimo SF 24...230A-S2/SR (Trox M466 ER 6-9 / Trox M466 ES0) zu verwenden. Zum Drehmomentenausgleich ist der Motor zusätzlich mit einer Verdrehsicherung am Rahmen des Zulassungsgegenstandes befestigt. Die Verdrahtung des elektrischen Antriebs muss den Angaben des Herstellers entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur durch eine Auslöseeinrichtung, die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung) und deren Eignung für diesen Verwendungszweck durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen worden ist, angesteuert werden.

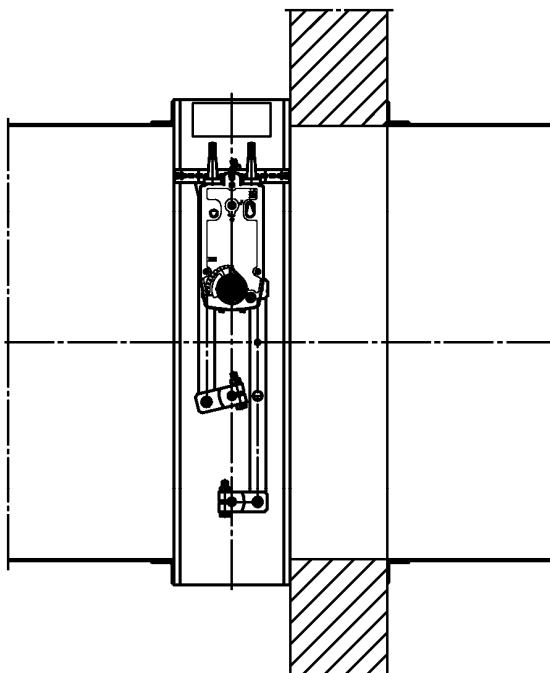
Der Zulassungsgegenstand muss im Übrigen den Anlagen eins bis zwei entsprechen.

Die Anlage 2 dieser Zulassung wird durch die neue Anlage 2 ersetzt.

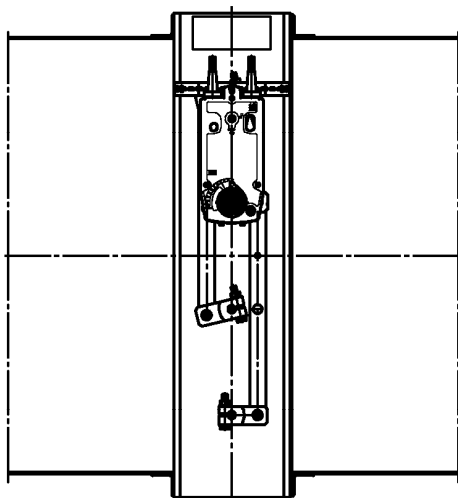
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Anbau an Wände und Decken



Einbau in Lüftungsleitungen



Zeichnung EZ1044558

Rauchschutzklappe als Absperrvorrichtung gegen Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ
JZ-RS

Einbau

Anlage 2